

AT.reloaded

Materialien zu AT.reloaded Special – Biester Episode 5: „Kannst gleich löschen.“

1. Sachverhalt

Auf der Polizeistation bittet der Polizist Hans Fiala seinen jüngeren Kollegen David, auf seinem Handy die Aufnahmefunktion einzuschalten und es ihm zu borgen. Wozu er das Handy genau braucht, erklärt er zu diesem Zeitpunkt nicht. Es kommt in weiterer Folge zu einem Besprechungstermin zwischen Konstantin und Fiala, den letzterer versteckt mit Davids Handy aufnimmt. In einer späteren Folge erfahren wir auch den Inhalt des Gesprächs: Konstantin wies Fiala an, den Bericht über den Autounfall von Gibran und Nelly abzuändern. Konkret solle er den Vorfall als „Unfall mit Fahrerflucht“ behandeln, die Aussage des Opfers Günter Tichy, der Gibran und Nelly am Unfallort gesehen hatte, aber „vergessen“. Fiala reagiert darauf mit der Aussage „wie Sie meinen.“

Nachdem Konstantin gegangen ist, fordert Fiala seinen Kollegen David auf, ihm die Tonaufnahme zu schicken und diese dann auf dem eigenen Gerät zu löschen. David schickt Fiala die Tonaufnahme, löscht die Datei auf seinem Handy aber nicht.

Im weiteren Verlauf der Serie spielt David die Tonbandaufnahme auch Jenny Tichy auf seinem Handy vor.

Als Fiala gegen Ende der Serie verstirbt, findet seine Ehefrau die von ihm verwahrte Tonbandaufnahme und gibt diese an die Staatsanwaltschaft weiter.

2. Themenbereiche und Fundstellen in Fuchs/Zerbes AT I, 12. Auflage

- Rechtfertigungsgründe: Kapitel 14

3. Ergänzende Informationen

- EGMR 24.5.2015, 21830/09, *Haldiman ua/Schweiz*
- OGH 23.1.2020, 6 Ob 236/19b

4. Relevante Gesetzesstellen

§ 120 StGB – Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten

(1) Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

(2a) Wer eine im Wege einer Telekommunikation übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

§ 80 StPO – Anzeige- und Anhalterecht

(1) Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt. Einem Opfer (§ 65 Z 1), das Anzeige erstattet hat, ist eine schriftliche Bestätigung der Anzeige gebührenfrei auszufolgen. Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt. Einem Opfer (§ 65 Z 1), das Anzeige erstattet hat, ist eine schriftliche Bestätigung der Anzeige gebührenfrei auszufolgen.

(2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.